

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen in der Stadt Eichstätt in der Fassung vom 16.12.2016**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz - BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

1. Die im Stadtgebiet Eichstätt vorhandenen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eichstätt.
2. Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und von der Stadt Eichstätt unterhalten werden.

Spielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Eichstätt unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, Eislaufplätze und Skateranlagen).

3. Zu den Grünanlagen zählen insbesondere
  - a) der Hofgarten und die Anlagen entlang des „Seminarweges“
  - b) die Anlagen im Bereich „Am Graben“ und „Am Zwinger“
  - c) die Anlagen in den Altmühlauen, insbesondere im Bereich „Herzogsteg/Sonnendeck/Ritter-von-Hofer-Weg/Umfeld Parkplätze Badwiese/ Maiswiese und Freiwasserparkplatz“,  
(soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt werden)
4. Zu den Grünflächen gehören ferner
  - a) alle Wege und Plätze, Spielplätze, natürliche oder künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen,
  - b) alle Einrichtungen, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune)
  - c) alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, Spielgeräte und dgl.),

- d) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich.
5. Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Schulen, die Kindergärten, sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes und Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen**

1. Die Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Grünanlagen und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
3. Den Benutzern von Grünanlagen und Spielanlagen ist insbesondere untersagt:
  - a) die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen oder waschen, sowie mit Fahrrädern zu befahren und zu reiten;  
  
hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener,
  - b) sportliches Ball spielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
  - c) Anpflanzungen zu betreten oder befahren,
  - d) Rasenflächen zu betreten ist gestattet, außer in den Fällen des ausdrücklichen Verbotes,
  - e) die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen, Grünabfälle abzulagern und die Anlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
  - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen und Tiere auf Kinderspielplätze mitzubringen,
  - g) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen,

- h) Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
- i) Gegenstände unbefugt zu errichten, aufzustellen oder anzubringen, soweit dies nicht schon besonders untersagt ist,
- j) zu nächtigen,
- k) Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden,
- l) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- m) in Brunnen und sonstigen Wassereinrichtungen zu baden,
- n) Eisflächen der natürlichen oder künstlichen Wasserflächen zu betreten, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind,
- o) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten,
- p) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
- q) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten,
- r) Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstellen anzuzünden,
- s) sich in einem angetrunkenen oder ähnlichem Zustand außerhalb von genehmigten Freischankflächen aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
- t) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen übermäßigen Genuss zu bringen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

1. Die öffentlichen Kinderspielanlagen dürfen zu folgenden Zeiten benutzt werden:  
 Von 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.  
 Von 1. November bis 31. März in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
2. Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung.  
 Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten

oder beauftragten Erwachsenen sein.

## **§ 5 Benutzung der Skateranlagen**

1. Die öffentlichen Skateranlagen dürfen zu folgenden Zeiten benutzt werden:  
  
Von 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.  
Von 1. November bis 31. März in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
2. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.
3. Eine Benutzung mit Straßenfahrrädern (ausgenommen BMX-Fahrräder) und motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
4. Bei der Benutzung der Anlage soll eine geeignete Schutzausrüstung getragen werden (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz).
5. Die Benutzung bei Nässe, Schnee oder Glatteis ist nicht gestattet.
6. Die Sicherheitsbereiche sind zu beachten und von Gegenständen freizuhalten.

## **§ 6 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

## **§ 7 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen und Spielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

## **§ 8 Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Eichstätt. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 9 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eichstätt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen oder der Spielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes -OWiG-.

### **§ 13 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Eichstätt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.